Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen November 2001

1. Allgemeine Bedingungen:

Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Bedingungen unserer Vertragspartner gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

2. Vertragsschluss:

Mündlich erteilte Aufträge bedürfen der ausdrücklichen Annahme durch uns. Sie werden in der Regel schriftlich bestätigt.

3. Zahlungsbedingungen:

Zu den genannten Preisen berechnen wir Ihnen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer am Tage der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
Skonto gewähren wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verkäufer ist berechtigt, im Verzugsfall die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt:

Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet gegebenenfalls für den Verkäufer. Auch die verarbeiteten Waren dienen der Sicherung des Vorbehaltsverkäufers.

Bei der Verarbeitung mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen, durch den Käufer wird der Verkäufer Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes seiner Waren zu den fremd verarbeiteten. Die aus der Verarbeitung entstandenen neuen Sachen gelten als Vorbehaltswaren des Verkäufers. Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.

Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden hiermit bereits im Voraus an den Verkäufer abgetreten.
Wenn die Vorbehaltswaren vom Käufer zusammen mit fremden nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als abgetreten.

Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf bis auf Widerruf einzuziehen. Der Verkäufer wird den Widerruf nur ausüben, wenn sich der Käufer in Verzug befindet. Auf Verlangen des Verkäufers hat ihm der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Der Verkäufer ist berechtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht und abgetretene Forderungen dem Käufer zustehen.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 10 %, dann ist der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen des Käufers Sicherungsrechte insoweit nach seiner Wahl freizugeben.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Sicherheiten durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Lieferfristen:

Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen.

6. Lieferbedingungen:

Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder die Folgen eines Arbeitskampfes berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine Verpflichtung des Verkäufers zum Schadensersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, ihn träfe ein Übernahme- oder Vorsorgeverschulden.

Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die in die Sphäre des Käufers fallen, dann verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen - unbeschadet der Rechte des Käufers aus Verzug - um den Zeitraum, um den der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Rückstand ist. Der Verkäufer ist berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

7. Maße, Gewichte, Güten:

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güten sind nach DIN für Stahl und Eisen zulässig. Sollen rechnerische Gewichte maßgebend sein, so wird für Walztoleranzen der übliche Zuschlag berechnet.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.

8. Mängel:

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu rügen.
In jedem Fall der Mängelrüge hat uns der Käufer sofort die Möglichkeit der Überprüfung - auch durch Sachverständige - zu geben.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Der Käufer ist erst berechtigt, andere Rechte geltend zu machen, wenn wir unverzüglich erklären, zur Neulieferung nicht in der Lage zu sein, oder wenn die Neulieferung ebenfalls mangelhaft sein sollte.

Gewährleistungsansprüche uns gegenüber sind nicht abtretbar, sondern stehen ausschließlich dem Käufer zu.

9. Haftung auf Schadensersatz:

Schadensersatzansprüche aller Art, auch solche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für den jeweiligen Auftrag zu zahlende Entgelt.

Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner Angestellten und Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verkäufers für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verkäufer darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe der betreffenden Auftragssumme beschränkt.

Für die Richtigkeit Ihrer Pläne und Stahllisten übernehmen wir keine Haftung.

10. Verlegeleistungen:

Bei Aufträgen über Liefern und Verlegen oder bei reinen Verlegeleistungen gelten ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen die Bedingungen der VOB-B-Verdingungsordnung für Bauleistungen.

11. Gerichtsstand, Wirksamkeit:

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse, ist Mannheim. Dies gilt nicht, wenn der Käufer kein Vollkaufmann im Sinne des HGB ist. Für diesen Fall gilt die Gerichtsstandsvereinbarung nur, wenn

a) der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
b) Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

BAG MANNHEIM MBH · Tel.: 0621/8045-0 · Fax: 0621/8045-100 · info@bag-mannheim.de · www.bag-mannheim.de